

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

ECUADOR (Republik Ecuador)

Stand: 20.04.2020

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Ecuador sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) a) Aktueller Auszug aus dem Standesamtsregister, ausgestellt von der Generaldirektion für standesamtliche Angelegenheiten (Dirección General de Registro Civil), mit Familienstandsangabe
oder
b) konsularische Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung bei längerem Aufenthalt in Deutschland
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) a) Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis und Nachweis der Registrierung im Zivilregister (durch Vermerk der Scheidung auf der Heiratsurkunde)
oder
b) notarielle Scheidungsurkunde nebst Registrierungsnachweis (durch Vermerk der Scheidung auf der Heiratsurkunde)
oder
- statt a) oder b) -
ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil muss zur Wirksamkeit für den ecuadorianischen Rechtsbereich beim ecuadorianischen Standesamt (Registro Civil) registriert werden, wenn die Ehe ebenfalls bei den ecuadorianischen Behörden registriert war. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Ecuador ist daher ein urkundlicher Nachweis über die Scheidungsregistrierung im Original vorzulegen.